

# **Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften (AGs) im Kreisverband**

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Ziel der AGs ist es, inhaltliche Konzepte und Strategien für grüne Politik in Potsdam zu entwickeln. Sie unterstützen die programmatische Arbeit des Kreisverbandes und die politische Arbeit des Kreisvorstandes. Sie bietet im Kreisverband Raum zur Debatte und Vernetzung zwischen Mitgliedern, Stadtverordneten, (Fach-) Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen.

(2) Die AGs sind satzungsgemäße Gremien von Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Potsdam. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Sie werden durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung anerkannt, wenn sich mindestens 3 Parteimitglieder zur Mitarbeit bereiterklären und sie ein weitestgehend eigenständiges Politikfeld bearbeiten. Der Antrag zur Gründung einer AG enthält die Beschreibung des inhaltlichen, eigenständigen Aufgabengebiets.

(4) Mindestens einmal pro Jahr berichten die AGs in der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit. Darüber hinaus protokollieren sie ihre Ergebnisse und stellen diese den Mitgliedern auf der parteiinternen Plattform (Grüne Wolke) zur Verfügung.

(5) Die Mitarbeit in AGs steht allen Mitgliedern offen. Die Mitarbeit von Nicht-Mitgliedern ist möglich (Gast-Status), wenn diese die politischen Grundsätze der Partei anerkennen. Bei Abstimmungen innerhalb der AG sind diese jedoch nicht stimmberechtigt.

(6) Die AGs kommunizieren über Emailverteiler oder andere Kommunikationsformen, die grundsätzlich für alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen offen sind. Die Verteiler sind bei der Kreisgeschäftsstelle angesiedelt und werden gemeinsam mit den Sprecher\*innen, unter Beachtung der Datenschutzstandards, gepflegt. Die Datenschutzstandards werden den Sprecher\*innen der Arbeitsgemeinschaften durch den Kreisvorstand bzw. der Kreisgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

(7) Die AGs bereiten Beschlüsse vor und besitzen Antragsrecht für die Mitgliederversammlungen des Kreisverbands.

(8) Der Kreisvorstand kann den Status als anerkannte AG aufheben, wenn die unter Abs. (3) und (4) genannten Bedingungen nicht gegeben sind. Die Aufhebung erfolgt nach einer Ermahnung und Fristsetzung von vier Monaten. Die Aufhebung muss durch die Mitgliederversammlung binnen eines Monats in einer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden. Wird sie es nicht, ist die Aufhebung ungültig.

## **§ 2 Zusammenarbeit mit Kreisvorstand und Kreisgeschäftsstelle**

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung des Kreisvorstands

mit den Sprecher\*innen der AGs statt. Auf ihr werden u.a. Organisation, Zusammenarbeit oder die thematische Planung der AGs abgestimmt.

(2) Der Kreisvorstand benennt für jede AG eine\*n Ansprechpartner\*in.

(3) Die AGs unterrichten Kreisvorstand und Kreisgeschäftsstelle laufend über ihre Terminplanungen sowie Beschlüsse und Wahlen.

### **§ 3 Sprecher\*innen der AGs**

(1) Jede AG wählt unter Anwendung des Bundesfrauenstatuts zwei Sprecher\*innen für je zwei Jahre. Die Wahl von stellvertretenden Sprecher\*innen ist möglich. Die Sprecher\*innen müssen Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen sein. Wiederwahl ist möglich.

(2) Nach Ablauf ihrer Amtszeit verbleiben die Sprecher\*innen bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt. Ist das Amt der\*des Sprecher\*in unbesetzt, so lädt der Kreisvorstand zu einer Sitzung ein, auf der ein\*e Sprecher\*in gewählt wird.

(3) Die Sprecher\*innen vertreten die AGs gegenüber anderen Parteigremien, koordinieren ihre Arbeit, sind für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sowie für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.

(4) Ein\*e Sprecher\*in soll zugleich die Funktion der\*des Finanzverantwortlichen wahrnehmen. Sie\*er ist für die ordnungsgemäße Verwendung der der AG zustehenden Mittel aus dem Haushalt des Kreisverbands verantwortlich.

### **§ 4 Beschlüsse und Wahlen**

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen des Kreisverbands Potsdam. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

(2) Auf Sitzungen ist die AG beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Auf Antrag eines Mitgliedes können Beschlüsse in geheimer Abstimmung erfolgen. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die per Telefon oder anderen Kommunikationsformen an der Sitzung teilnehmen.

(3) Beschlüsse außerhalb von Sitzungen können per E-Mail oder anderen Kommunikationsformen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen von mindestens drei Mitgliedern getroffen werden. Dazu ist der Antrag von mindestens einem Mitglied z.B. per Email zu stellen und über den Emailverteiler an die Mitglieder der AG zu versenden. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die AG-Sprecher\*innen. Die Stimmabgabe erfolgt ebenfalls über den Emailverteiler der AG bzw. mit einer anderen Kommunikationsform.

(4) Personenwahlen finden auf den ordentlichen (nicht-virtuell) Sitzungen in geheimer Abstimmung statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Treten für ein zu wählendes Amt mehr als eine Person an und erhält keine dieser Personen die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter

Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

## **§ 5 Sitzungen**

(1) Die grundsätzlich öffentlichen Sitzungen der AGs finden mindestens zwei Mal im Jahr statt. Die Sitzungen werden durch die Sprecher\*innen geleitet, sofern keine andere Versammlungsleitung gewählt wurde.

(2) Die Sitzungen können auch mittels Telefonkonferenzen oder sonstigen geeigneten Kommunikationsformen durchgeführt werden, die eine gemeinsame und zeitgleiche Kommunikation der Teilnehmer\*innen ermöglichen.

(3) In den Sitzungen haben alle Anwesenden Rede- und Antragsrecht. Auf Antrag eines Mitgliedes können Personen, die nicht Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sind, diese Rechte durch Beschluss der Versammlung entzogen werden.

(4) Zu den Sitzungen erhalten die Mitglieder der AG grundsätzlich mindestens eine Woche im Voraus eine schriftliche Einladung, die mindestens einen Tagungsordnungsvorschlag enthalten soll. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Einladung per Email gilt als schriftlich.

(5) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält Tagesordnung, die Ergebnisse ihrer Behandlung und die getroffenen Beschlüsse. Die Protokolle sind den Mitgliedern der AG, z.B. über die Mailingliste mitzuteilen. Sie bedürfen der Bestätigung auf der nächstfolgenden Sitzung.

## **§ 6 Finanzen**

(1) Der Kreisvorstand kann den AGs finanzielle Mittel im Rahmen des Finanzhaushalts zur Verfügung stellen. Diese dienen zur Deckung der laufenden Kosten wie Raummieten, Literatur, Veranstaltungen und Aktionen.

(2) Die Rechnungen werden zu Lasten der jeweiligen AG beglichen und gebucht.

## **§ 7 Öffentlichkeitsarbeit der AGs**

(1) Die Sprecher\*innen der AGs unterstützen die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Kreisvorstand und der Kreisgeschäftsführung bei der Erstellung von Pressemitteilungen.

(2) Die weitere Öffentlichkeitsarbeit der AG wie z. B. die Durchführung von Aktionen, Erstellung von Broschüren, Flugblätter oder die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Kreisvorstandsmitglied.

(3) Der Kreisvorstand soll über Veranstaltungen und Aktionen der AG sowie über die Teilnahme von AG-Mitgliedern als solchen an öffentlichen Debatten informiert werden.

## **§ 8 Verabschiedung**

(1) Die Geschäftsordnung für die AGs im Kreisverband kann mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen von einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Potsdam geändert werden.

(2) Die Geschäftsordnung für AGs ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Potsdam von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(3) Das Statut für die AGs tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.